

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: - (1932)
Heft: 11

Artikel: Gefährliche Spielerei!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

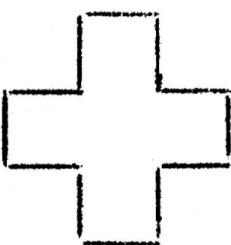
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einzelno. 30 Cts.

1.6.32.



No. 11

Durch Kampf zum Sieg.

Durch Licht zur Freiheit

Erscheint je am 1.& 15.des Monats.Red.-Schluss 4 Tg.vorher.
Redaktion & Verlag: "Torrero".
Hauptpostfach 730,Zürich.
Postchekkonte:Excentric-Club,Zürich,VIII 20077.

Gefährliche Spielerei!

Eine Frau brachte den Liebesnöten ihres angetrautnen Gatten so wenig Verständnis entgegen, dass dieser sich schliesslich auf die Strasse begab. In einer Telefonkabine machte er die Bekanntschaft eines noch minderjährigen Burschen, in der Meinung da dies ja keine Frau, seine Handlung auch kein Ehebruch sei. Der Junge verbat sich dann seine Annäherung, es sei denn, dass er seine Gelüste mit klingender Münze begleiche. Mit diesem war indessen der Mann wiederum nicht einverstanden, liess den Jungen stehen und machte sich davon. Der Junge ihm aber a tempo nach, erreichte ihn und machte auf der Strasse einen Skandal. Es ergab sich eine kleine Schlägerei, der Mann flüchtete in einen Keller, wurde dort jedoch von Passanten unter Anführung des Burschen herausgeholt. Schliesslich wurden alle Beide auf die Wache gebracht. Dort entrollte sich dann wieder einmal ein Menschenschicksal. Der Mann war sich der Tragweite seines Tuns nicht einmal ganz bewusst. Nur der Unverständ seiner Frau hatte ihn dahin gebracht und er war der festen Ueberzeugung, keinen Treubruch getan zu haben, weil er es ja nicht mit einer Frau zu tun gehabt hätte. Das Schlimme aber an der ganzen Sache war der Umstand, dass er sich eben an einem Minderjährigen vergangen hatte. Das Verhör liess dann aber auch den Burschen im rechten

Licht erscheinen.

Für den unglücklichen Mann war Zuchthausstrafe sicher. Doch eines hatte ihn davor gerettet: Der Bursche hatte zu gegeben, dass, wenn der Mann ihn bezahlt hätte, er dann nichts gesagt haben würde, sich dann also die Sache hätte gefallen lassen. Dadurch hatte er sich selbst zur gewerblichen Prostitution gestempelt, sich strafbar gemacht. So kam der verirrte Mann an der furchtbarsten Strafe vorbei und er wird wohl Zeitlebens an diese gefährliche Spielerei denken, die ihm beinahe sein ganzes Leben zerstört hätte.

Wir wollen den Mann in seiner Handlung nicht in Schutz nehmen. Verführung von Minderjährigen (wenn man hier überhaupt noch von Verführung sprechen kann) ist strafbar und soll auch bestraft werden. Jeder Mensch soll sich zu beherrschen wissen. Zum mindesten, wenn er nicht einmal gleichgeschlechtlich veranlagt ist, so soll er wissen wo er hingehört. Immerhin ist das rein menschliche Urteil sehr zu begrüßen, zeigt es doch, wie weitsichtig die massgebenden Persönlichkeiten sein können wenn sie wollen. Ganz erfreulich ist die Degradierung dieses Burschen zum gemeinen Strichbengel. Wir können daraus nur immer wieder lernen und zur äussersten Vorsicht raten.

Es ist indessen ganz besonders interessant festzustellen, dass solche Sachen nicht nur unsren Leuten passieren können. Dass im Gegenteil die bisexuell veranlagten, oder sonst geschlechtlich übersättigten Leute solche Dinge mit Vorliebe "drehen". In solchen Fällen wäre es dann wirklich grundfalsch, hierin einen homosexuellen Akt zu erblicken, wie dies gemeinhin üblich ist. Ein wirklicher Homoerot, der für seine Veranlagung nichts kann, der Anspruch auf Anerkennung dieser Naturgestaltung erhebt, ein solcher Mensch kann und wird nie und nimmer irgend welchen Verkehr mit dem andern Geschlecht haben, zum mindesten aber ist eine solche Verbindung nie von Dauer.

Viele unglückliche Ehen sind auf solche Umstände zurück zu führen. Viele Kinder verdanken ihr Unglück ihren bewusst oder unbewusst falsch handelnden Eltern.

Darum: Prüfe sich ein jeder selbst. Versuche jeder sich ehrlich selbst einmal kennen zu lernen. Hole er sich Rat und Aufklärung. Es gibt auch in der Schweiz Persönlichkeiten die weitsichtig und vernünftig genug sind um den rechten Weg weisen zu können. Dann aber bringe man so viel Mut auf zu der Sache zu stehen und gehe dort hin wo man hingehört.